

# Statutenbestimmungen für steuerbefreite juristische Personen

Die Statuten von steuerlich privilegierten Körperschaften müssen gemäss aktueller Lehre und Praxis einschlägige Bestimmungen enthalten, die den Steuerbefreiungstatbestand unterlegen. So haben die Statuten ausdrücklich den Verzicht auf Erwerbs- und Selbsthilfezwecke, die Honorierung des Vorstandes bzw. des Stiftungsrates sowie eine Auflösungsklausel vorzusehen.

Nachfolgend sind Mustertexte für Vereine und Stiftungen aufgeführt.

### 1. Verzicht auf Erwerbs- und Selbsthilfezwecke

Der Verein (die Stiftung) verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

oder

Der Verein (die Stiftung) verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

# 2. <u>Ehrenamtlichkeit oder angemessene Vergütung des Vorstandes bzw. des Stiftungsrates</u>

#### **Ehrenamtlichkeit**

Die Mitglieder des Vorstandes (des Stiftungsrates) sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder (Stiftungsratsmitglieder) kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

oder

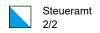
### Angemessene Vergütung

Verein:

Den Mitgliedern des Vereinsvorstandes kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Einzelheiten sind in einem Vergütungsreglement zu regeln, welches dem Steueramt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.

#### Stiftung:

Der Stiftungsrat kann für seine Mitglieder eine angemessene Vergütung vorsehen. Die Einzelheiten sind in einem Reglement zu regeln, das der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen ist.



## 3. Auflösungsklausel

#### Verein:

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Stiftung:

Bei Aufhebung der Stiftung ist ein allfälliges Restvermögen einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

### Rechtliche Grundlagen

1. Verzicht auf Erwerbs- und Selbsthilfezwecke

Gemäss § 61 lit. g StG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Nach Lehre und Praxis, bestätigt durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, können Institutionen, die neben der im allgemeinen Interesse liegenden Zweckverfolgung ein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführtes Unternehmen betreiben, prinzipiell nicht steuerlich privilegiert werden. Die Verfolgung von wirtschaftlichen Selbsthilfezwecken schliesst jede, auch eine teilweise Steuerbefreiung aus (RICHNER/ FREI/KAUFMANN/ROHNER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. A. Zürich 2021, § 61 N 44-49, 61, 75 f.).

 Ehrenamtlichkeit oder angemessene Vergütung des Vorstandes bzw. des Stiftungsrates

Diese Klausel ist bei gemeinnützigen Institutionen erforderlich (RICHNER/ FREI/KAUF-MANN/ROHNER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. A. Zürich 2021, § 61 N 44-49, 61, 74; Praxishinweis ZStB 61.1).

# 3. Auflösungsklausel

Nach Lehre und ständiger Praxis des kantonalen Steueramtes ist die Statuierung einer entsprechenden Klausel eines der wesentlichen Erfordernisse, um die Steuerfreiheit zu erlangen; die dauernde Zweckbindung des Vermögens der steuerbefreiten Institution muss ausdrücklich gewährleistet sein (RICHNER/ FREI/KAUFMANN/ROHNER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. A. Zürich 2021, § 61 N 79).